

2068 Mieterausbau ECAP Erwachsenenbildung 1. bis 4.OG inkl. Administration
Bahnhofstrasse 18, Aarau
 Baugesuch - Kalkulation Pflichtparkplätze

Von 23 Kursräumen werden 3 Stück als "Hort, Kindergarten" genutzt. Die übrigen 20 Klassenzimmer werden als "Primar- und Sekundarstufe I" gebraucht.

Ausschnitt aus VSS Norm 40 281 (Ausgabe 2019-03) Kapitel D "Parkfelder-Angebot für alle Wohnnutzungen sowie andere Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen (vereinfachtes Verfahren)"

Art der Nutzung	Typ "Person"	Bezugseinheit	Anzahl Klassen- zimmer	Ø-Anzahl Kunden / Personal pro Klassenzimmer	Anzahl Parkplätze	Kalkulation	Summe
Hort, Kindergarten	Personal	pro Klassenzimmer	3		1.0	3 x 1.0 = 3.0	3.6
	Besucher, Kunden	pro Klassenzimmer	3		0.2	3 x 0.2 = 0.6	
Primar- und Sekundarstufe I	Personal	pro Klassenzimmer	20	1.0	1.0	20 x 1.0 x 1.0 = 20.0	20.6
	Besucher, Kunden	pro Klassenzimmer	20		0.2	3 x 0.2 = 0.6	

Total Grenzbedarf **24.2**

Kalkulation Reduktion nach Anhang 8 der SRS 7.1-1 - Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Standorttyp A	Personal / Allgemein	Reduktion auf 20%	36.1 x 20% = 4.8	4.8
---------------	----------------------	-------------------	-------------------------	------------

Total notwendige Pflichtparkplätze aufgerundet **5.0**

Anzahl gemietete Parkplätze in Tiefgarage derselben Liegenschaft

Total	8.0
--------------	------------

Ausschnitt aus VSS Norm 40 281 (Ausgabe 2019-03)

Richtwerte für das spezifische Parkfelder-Angebot			
Art der Nutzung	Bezugseinheit	Parkfelder-Angebot	
		Personal	Besucher, Kunden
Aus- und Weiterbildung			
Hort, Kindergarten	Pro Klassenzimmer	1,0	0,2
Primar- und Sekundarstufe I	Pro Klassenzimmer	1,0	0,2
Sekundarstufe II	Pro Klassenzimmer	1,0 + 0,1 pro Schüler ≥ 18 Jahre	
Musikschule	Pro Unterrichtsraum	1,0	0,2
Berufsschule	Pro Schüler		0,3
Fachhochschule, Universität	Pro Student		0,4
Kurslokale für Erwachsenenbildung	Pro Schulplatz		0,4
Sitzungs-, Konferenzsäle	Pro Sitzplatz		0,12

Ausschnitt der SRS 7.1-1 - Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

§ 68 Pflichtparkfelder, Berechnung und Reduktion des Pflichtangebots

- ¹ Die Erstellung von Parkfeldern für Personenwagen über das Angebot gemäss kantonalem Recht, reduziert gemäss Abs. 2 und 3, hinaus ist nicht zulässig. **Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.**
- ² Das nutzungsspezifische Angebot von Parkfeldern wird nach der Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr in den entsprechenden Gebieten (Standorttypen) auf die Faktoren gemäss Anhang 8 reduziert.
- ³ Das reduzierte Angebot von Parkfeldern gemäss Abs. 2 wird zur Vermeidung der Überlastung des Strassennetzes und zum Schutz vor Verkehrsauswirkungen in den Überlastungsgebieten zusätzlich auf die Faktoren gemäss Anhang 8 reduziert.
- ⁴ Das Angebot von Parkfeldern für Bauvorhaben mit der ausdrücklichen Zielsetzung motorfahrzeugarmer oder -freier Nutzung kann – mit Ausnahme eines angemessenen Angebots für Besucherinnen und Besucher – bis zum vollständigen Verzicht reduziert werden. Bewilligungsvoraussetzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 67.